



**CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE**



**Richtlinie
der Stadt Chemnitz
über die Gewährung von Zuwendungen
an kleine Unternehmen**

**im Rahmen des Förderprogramms
EFRE – „Nachhaltige Stadtentwicklung 2014 bis 2020“**

(KU-Richtlinie Chemnitz)

**Richtlinie
der Stadt Chemnitz
über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen
im Rahmen des Förderprogramms
EFRE – „Nachhaltige Stadtentwicklung 2014 bis 2020“
(KU-Richtlinie Chemnitz)**

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Zuwendungszweck

Die Stadt Chemnitz gewährt Zuwendungen als Beihilfe an kleine Unternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Zuwendungen sollen den Unternehmen in benachteiligten Stadtquartieren im Fördergebiet Anreize zur Ansiedlung (Existenzgründung), Sicherung bzw. Erweiterung ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Gebietes bieten. Externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Fördergebiet niederzulassen.

Durch den Anreiz für lokale Investitionen sollen folgende Zielstellungen erreicht werden:

- Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen, Förderung von Beschäftigung zur Armutsbekämpfung
- Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Betriebsstätten
- Ansiedlung von Unternehmen der lokalen Wirtschaft/ Kultur- und Kreativwirtschaft
- Verbesserung der Investitionstätigkeit von Betrieben und Betriebsstätten
- Erhöhung der Lebens- und Aufenthaltsqualität für die Wohnbevölkerung durch bedarfsgerechte und attraktivere Angebotsstrukturen im Handels- und Dienstleistungsbereich
- Umsetzung von unternehmerischen Maßnahmen zur Erhöhung der betrieblichen Effektivität und zum Umweltschutz
- Stärkung des Unternehmertums
- Wiedernutzbarmachung von leerstehenden Gebäuden und Brachflächen im Interesse einer nachhaltigen Stadtentwicklung

Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln erfolgt aus dem Operationellen Programm zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE des Freistaates Sachsen 2014 bis 2020 im Rahmen der „RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020“ vom 14.04.2015 des Freistaates Sachsen sowie aus Mitteln der Stadt Chemnitz. Die Zuwendung besteht zu 80 v. H. aus EFRE-Mitteln und zu 20 v. H. aus Mitteln der Stadt Chemnitz.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Anspruch. Die Stadt Chemnitz entscheidet als Bewilligungsbehörde über die Vergabe von Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie und der verfügbaren finanziellen Mittel.

1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weitergabe von Fördermitteln aus dem Förderprogramm „Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an kleine Unternehmen durch die Stadt Chemnitz im EFRE-Fördergebiet (siehe Anlage 1) zu dieser Richtlinie zulässig ist.

Grundsätzlich gelten als Rechtsgrundlage der Zuwendung die „RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 14.04.2015 in der

Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2015 (SächsABl. Nr. 18) hier insbesondere als Fördergegenstand nach Abschnitt II 1.3 b), nach welcher gefördert werden investive und nicht investive Maßnahmen, die der Sanierung sowie wirtschaftlichen und sozialen Belebung der geförderten Städte und Stadtquartiere dienen und damit zur Reduzierung der Abwanderung aus den benachteiligten Stadtquartieren beitragen (Handlungsfeld Armutsbekämpfung). Hierzu gehören nach der RL des Freistaates auch Maßnahmen zur Belebung der lokalen Wirtschaft und des Geschäftsumfelds in den geförderten Stadtquartieren; hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbsperspektiven sowie der wirtschaftlichen Entwicklung, indem insbesondere lokal agierende Klein- und Kleinstunternehmen bei der Neuansiedlung im Quartier sowie bei Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen unterstützt werden.

Des Weiteren gelten grundsätzlich die §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.2001 (SächsGVBl. S. 153, die zuletzt durch Gesetz vom 06.05.2014 (SächsGVBl. S.286) geändert worden ist, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27.06.2005, zuletzt geändert durch die VwV vom 09.12.2014 (SächsABl. 2015 S. 3), in der jeweils geltenden Fassung.

Es gelten grundsätzlich das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553) geändert worden ist, in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 15. Juli 2014 (SächsABl. S. 927). Im Übrigen ist abweichend von Nummer 1.7 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie die Anwendung der VVK einschließlich der ANBest-K ausgeschlossen.

Zuwendungen an kleine Unternehmen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt werden

- nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO; ABl. L 187 26. Juni 2014 S. 1),
- als „De-minimis“-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 26. Juni 2014 S. 1)

behandelt.

1.3 Geltungsbereich

Die Zuwendungen stehen kleinen Unternehmen für Maßnahmen im „Fördergebiet EFRE“ der Stadt Chemnitz gemäß Lageplan Anlage 1 zur Verfügung.

2. Gegenstand der Förderung

Es werden folgende investive Maßnahmen der kleinen Unternehmen gefördert:

- 2.1 Investitionen, die Unternehmen für die Standortsicherung und -erweiterung bzw. eine Verlagerung an einen neuen Standort im Fördergebiet (auch Verlagerungs- und Umzugskosten) tätigen müssen, um ihr Produktions- und Dienstleistungsangebot zu sichern und/oder zu erweitern. Dazu gehören u.a. Maßnahmen zur Erhöhung der äußeren Attraktivität, der innerbetrieblichen Effektivität sowie der Produktqualität.
- 2.2 Investitionen der gewerblichen Wirtschaft/ Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Freiberuflern im Fördergebiet, einschließlich Neuansiedlung/Existenzgründung. Darin eingeschlossen werden: Musikclubs, Theater, Kleinkunsthöhlen/ Varietés und Kinos.
- 2.3 Investitionen, die zur Sicherung und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen im Fördergebiet dienen.
- 2.4 Investitionen zur Einführung neuer Produktionstechniken sowie Maßnahmen neuer Umwelt- und Energietechniken im Fördergebiet.
- 2.5 Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit für Beschäftigte und Kunden am Standort des Unternehmens

3. Zuwendungsempfänger, Ausschlussregelung

- 3.1 Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Träger der zu fördernden Maßnahme (Maßnahmeträger). Er muss seinen Betrieb oder die begünstigte Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder in das Fördergebiet verlegen und ein kleines Unternehmen nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition sein¹.

3.2 Ausschlussregelung

Die Gewährung von De-minimis-Beihilfen ist in den in Artikel 1 der VO (EU) Nr. 1407/2013 genannten Bereichen ausgeschlossen. Ausgeschlossen von der Förderung sind Beihilfen an:

1. Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der VO (EG) Nr. 104/2000 vom 17.12.1999 tätig sind,
2. Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind,

¹ Ein kleines Unternehmen ist nach Artikel 2 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (ABl. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003) ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Daraus folgt, dass mittlere Unternehmen, die diese Grenzen übersteigen, in der aktuellen Strukturperiode nicht gefördert werden können.

3. Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind und zwar in folgenden Fällen:
 - a) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - b) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,
4. Unternehmen der Urproduktion (z. B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),
5. Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
6. Unternehmen des Verkehrssektors,
7. Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe,
8. Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthesefaser- und der Kfz-Industrie,
9. Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten,
10. Tankstellen,
11. Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden,
12. Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
13. Versicherungen, Kreditinstitute, Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare,
14. Vergnügungsstätten und Ähnliches, z.B. Spielhallen, Erotikgeschäfte, Bordelle, Diskotheken, Nachtlokale, Strip- und Swingerclubs/ Tabledance und Massagesalons,
15. Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, das sind Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime,
16. Stiftungen aller Art,
17. Arztpraxen aller Fachbereiche,
18. Unternehmen in Schwierigkeiten nach VO (EU) Nr. 651/2014, Artikel 1 Abs.4

Die Förderung von kleinen Unternehmen ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Verwendungszweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen gewährt werden. Hiervon ist die Gewährung zinsloser oder zinsvergünstigter Kredite ausgenommen. Bei der Gewährung eines solchen Darlehns ist dessen Subventionswert in der „Erklärung über bereits erhaltene und beantragte De-minimis – Beihilfen im Sinne der Freistellungsverordnung für `De-minimis' – Beihilfen“ zu berücksichtigen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Beihilfe für kleine Unternehmen kann gewährt werden, soweit das geförderte Vorhaben die Voraussetzungen der Verordnung zur De-minimis–Beihilfe nach den in Punkt 1 genannten Verordnungen und Rechtsgrundlagen der EU erfüllt und dafür geeignet ist, im benachteiligten Stadtquartier durch Entwicklung und Umsetzung baulicher, infrastruktureller, oder energetischer oder bildungsorientierter Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung städtebaulicher, demografischer, wirtschaftlicher, ökologischer, kultureller oder sozialer Problemlagen sowie der Beseitigung von Defiziten bei der Barrierefreiheit zu unterstützen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollen deshalb mindestens 3 der in der Anlage 2 (Übersicht Bewertungskriterien) aufgeführten Kriterien verfolgt werden.

Die Beihilfe setzt ferner Folgendes voraus:

1. Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der Beihilfe noch nicht begonnen worden sein. (Ausnahme: förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn ist vorher bei der Stadt Chemnitz zu beantragen und von dieser zu gewähren).
2. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein.
3. Das Vorhaben darf nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) förderfähig sein.
5. Gegen das Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher und umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung und Zweckbindung

Die Förderung von Vorhaben der kleinen Unternehmen ist eine Projektförderung als Anteilsfinanzierung.

Der Investitionszuschuss wird als einmaliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt.

Bei Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen (z.B. Einsatzort; Zweckbindungszeitraum) ist das begünstigte Unternehmen zur Rückzahlung der gewährten Zuschüsse verpflichtet. Die Zweckbindungsfrist für gewährte Investitionszuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Art der Investition und beträgt nach den derzeit geltenden Richtlinien des Freistaates mindestens 10 Jahre. Abweichende Regelungen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Freistaates Sachsen sind durch die Stadt Chemnitz im Zuwendungsbescheid zu treffen. Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen nach Abschluss des Vorhabens innerhalb der Zweckbindungsfrist in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung ist nicht förderfähig.

5.2 Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Ausgaben der Einzelmaßnahmen, soweit diese von der Stadt Chemnitz als zuwendungs-

fähig anerkannt wurden. Ein Mehraufwand, der nach Bewilligung eintritt, begründet keinen Anspruch auf eine erhöhte Zuwendung.

Die nach dieser Richtlinie zu gewährende Beihilfe ist grundsätzlich auf **maximal 25.000 EUR** für ein Unternehmen begrenzt. Die Beihilfe (Zuwendung) sollte mindestens 1.000 EUR betragen.

Investitionen werden mit einem max. Fördersatz von 40% der Bemessungsgrundlage bezuschusst. Somit ist zur Erreichung der maximalen Zuwendungshöhe von 25.000 € eine Investition von mindestens 62.500 € zuwendungsfähiger Kosten zu erbringen.

Die Beihilfe, die ein Unternehmen in Gesamtsumme nach dieser RL und anderen Förderprogrammen erhalten kann ist auf den in Art. 3 Abs. 2 VO (EU) 1407/2013 genannten Betrag von 200.000 € in drei Steuerjahren begrenzt. Maßgeblich für die Berechnung des Dreijahreszeitraums ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

5.3 Erhöhte Förderung bei Schaffung einer besonders hohen Zahl von neuen Arbeitsplätzen

Sofern ein kleines Unternehmen im Fördergebiet für mehr als 2 Jahre mind. 2 neue Arbeitsplätze schafft, kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden. Dabei werden Arbeitsverhältnisse mit Inhabern oder Anteilseignern des Unternehmens nicht berücksichtigt.

Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Arbeitsverhältnisse mit Personen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Antragstellung bereits im Betrieb beschäftigt waren sowie Personen in Leiharbeitsverhältnissen oder in Teilzeitbeschäftigung unter 20 Wochenstunden.

5.4 Zuwendungsfähige Kosten

5.4.1 Zuwendungsfähig sind Kosten für Investitionen in eine Betriebsstätte im Fördergebiet, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind und das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind folgende Kosten:

- Kosten für den Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien
- Gewerbeertragssteuer
- Finanzierungskosten, Gebühren für Finanzgeschäfte
- Anschaffung und Herstellung von Fahrzeugen im Straßengütertransport-verkehr
- Rationalisierungsinvestitionen, mit denen ein Abbau von Arbeitsplätzen verbunden ist.
- Bußgelder, Geldstrafen
- Vertriebskosten, einschließlich Werbekosten
- Kosten für freie Forschung und Entwicklung (Nr.27 und 28 LSP)
- Reisekosten innerhalb der Gemeinkosten
- Erhaltungsaufwendungen, die den Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten des Unternehmens als Nutzer oder Eigentümer obliegen
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266, 1285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als Vorsteuer abziehbar sind;
- Abschreibungen auf Sachanlagen, welche nicht für das Projektvorhaben spezifisch angeschafft wurden

6. Nebenbestimmungen

Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, dem Zuwendungsempfänger im Bescheid weitere Nebenbestimmungen nach Maßgabe des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und Rahmenbescheide und Projektbescheide seiner Bewilligungsstellen aufzuerlegen.

7. Verfahren zur Antragsstellung

7.1 Antragsunterlagen können bei der CWE angefordert werden. Anträge sind formgebunden einzureichen an:

Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und
Entwicklungsgesellschaft mbH (CWE)
Innere Klosterstraße 6-8
09111 Chemnitz

Sie müssen enthalten:

- a) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- b) eine Beschreibung des Vorhabens
- c) einen Zeitplan
- d) einen Kosten- und Finanzierungsplan für das Vorhaben
(u.a. Vorlage von drei vergleichbaren Kostenangeboten für Investitionen)
- e) den Nachweis der Eigenmittel und Drittmittel
- f) einen Geschäftsplan bzw. ein Unternehmenskonzept mit dem Nachweis, dass es sich um ein kleines Unternehmen handelt, welches in der Lage ist den Zweckbindungszeitraum in Verbindung mit einer Zuwendung einzuhalten
- g) die De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene oder beantragte Beihilfen
- h) eine Erklärung zu anderweitig erhaltenen oder beantragten Förderungen

Im Rahmen der Bearbeitung kann der Antragsteller zur Vorlage weiterer Unterlagen verpflichtet werden. Für Informationen und Beratungen zum Antragsverfahren steht ein Ansprechpartner bei der CWE zur Verfügung.

- 7.2 Für die Gewährung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für Nachweis und Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die im Bescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.
- 7.3. Anträge auf Förderung können spätestens bis zum 30.06.2020 gestellt werden.
- 7.4. Der Zuwendungsbescheid wird formgebunden und schriftlich durch die Stadt Chemnitz, vertreten durch das Stadtplanungsamt erteilt.
- 7.5. Das Stadtplanungsamt zahlt die Zuwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid und dessen Nebenbestimmungen auf schriftliche Anforderung des Antragsstellers aus. Die Auszahlung der tatsächlich beantragten Zuwendung erfolgt erst auf der Grundlage von geprüften Auszahlungsanträgen die förderfähige Kosten beinhalten, denen bezahlte Rechnungen und andere vollständig vorliegende zahlungsbegründende Unterlagen, einschließlich Vergabevermerke und Verträge im Original beigelegt sind.

7.6. Der Zuwendungsempfänger hat nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und innerhalb der dort gesetzten Frist den Verwendungsnachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

8. Ergänzende Regelungen

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 – Abgrenzung des Fördergebietes

Anlage 2 - Bewertungskriterien

Ausgefertigt

Chemnitz, den

Stadt Chemnitz
Die Oberbürgermeisterin